

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/4/29 3Ob32/92,
3Ob90/14b, 3Ob75/17a, 3Ob231/18v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

Norm

EO §7 Aa

EO §349

Rechtssatz

Um die Vollstreckung nach § 349 EO zuzulassen, muss die Liegenschaft oder der Teil derselben bestimmt bezeichnet sein; es muss aus dem Exekutionstitel eindeutig hervorgehen, welche Teile einer Liegenschaft zu überlassen oder zu räumen sind, weil nur so das Vollstreckungsorgan in der Lage ist, die zu erzwingende Leistung dem Bewilligungsbeschluss zu entnehmen, ohne daß es weiterer Erhebungen oder Nachweise bedürfte. Wenn erst durch Vorlage von Urkunden oder Plänen dargetan werden müsste, welcher Teil einer Liegenschaft, der in der Aufkündigung nicht näher bezeichnet war, zu räumen ist, fehlt es an der für die Bewilligung der Exekution erforderlichen Bestimmtheit des Titels.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/92
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 3 Ob 32/92
Veröff: RZ 1994/7 S 19
- 3 Ob 90/14b
Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 90/14b
Auch
- 3 Ob 75/17a
Entscheidungstext OGH 04.07.2017 3 Ob 75/17a
Auch
- 3 Ob 231/18v
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 231/18v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0000249

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at